

# Schönburger Tageblatt

## und Waldenburger Anzeiger

Amtsblatt für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg.

Filialen: in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Förster; in Callenberg bei Herrn Strumpfwirler Fr. Hermann Richter; in Kaufungen bei Herrn Fried. Janaschel; in Langenschürsdorf bei Herrn Heinrich Stiegler; in Penig bei Herrn Wilhelm Dahler; in Wollenburg bei Herrn Linus Friedemann; in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirsten.

erschient täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen. Annahme von Inseraten für die nächstfolgende Nummer bis Vormittag 11 Uhr. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1.80 Mk., für den 2. und 3. Monat 1.20 Mk., für den 3. Monat 60 Pf. Einzelne Nr. 10 Pf. Inserate 1 Zeile 12 Pf., für auswärts und im amtlichen Teile 15 Pf.

Verantwortlicher Hr. 9  
Briefkasten Nr. 8

Scheckkonto beim Post-  
scheckamt Leipzig 4436

Zugleich weit verbreitet in den Ortspfanden der Standesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, Frohnsdorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenschürsdorf, Niederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Reichenbach, Remse, Schlagwitz, Schwaben, Wollenburg und Ziegelheim.

N<sup>o</sup> 104.

Sonnabend, den 6. Mai

1916.

Witterungsbericht, aufgenommen am 5. Mai, Mittag 1 Uhr.

Thermometerstand 28,5° C. (Morgens 8 Uhr + 23° C. Tiefste Nachtemperatur + 16° C.) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Lambrechts Polymeter 23 %. Taupunkt + 8,5°. Niederschlagsmenge in den letzten 24 Stunden bis früh 7 Uhr: 0,0 mm. Daher Witterungsaussichten für den 6. Mai: Veränderliches windiges Wetter. Gewitterneigung.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 261) wird folgendes verordnet:

1. Zucker (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Kompenszucker, Plattenzucker, Hut- und B. o. Zucker, auch Kandis) darf gewerksmäßig an Verbraucher, sowie an Gastwirtschaften, Bäckereien, Konditoreien, Krankenhäuser und Anstalten nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitze einer Zuckerkarte oder eines Zuckerbezugsausweises befindet.

2. Die Zuckerkarten werden von den Kommunalverbänden nach vorgeschriebenem Muster erstmalig für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916 ausgegeben und lauten auf 5 Pfund. Für je vier zu einem Haushalt gehörige Personen kann auf Verlangen des Haushaltsvorstandes eine gemeinsame, auf 20 Pfund lautende Zuckerkarte ausgestellt werden. Die Zuckerkarte trägt am Rande 5 Abschnitte, deren jeder auf ein Pfund, bei der gemeinsamen Zuckerkarte auf 4 Pfund lautet. Die Abschnitte berechtigen zum Bezuge von Zucker während der ausgedruckten Gültigkeitsdauer.

3. Mit der Zuckerkarte ist ein Bezugsausweis verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, wie die Zuckerkarte.

Der Verbraucher hat seine Karte nebst dem Bezugsausweis dem Lieferanten, von dem er während der Gültigkeitsdauer der Karte den Zucker beziehen will, vorzulegen und seinen Bedarf anzumelden. Der Lieferant hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Firmenstempel zu versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu setzen, den Bezugsausweis abzutrennen und die Zuckerkarte dem Verbraucher wieder auszuhandigen.

4. Der Verkauf von Zucker im Kleinhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte erfolgen. — Auf einzelne Abschnitte, die ohne die zugehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf Zucker nicht verabfolgt werden. — Der Verkäufer hat den jeweilig gültigen Abschnitt der Zuckerkarte abzutrennen oder zu entwerten. Mengen unter einem Pfund dürfen nicht abgegeben werden.

Der Verbraucher darf nur bei dem Händler, bei welchem er seinen Bedarf angemeldet hat, Zucker entnehmen.

Die Abschnitte haben nur während des ausgedruckten Zeitraumes Gültigkeit; die Nachlieferung auf unverbrauchte Abschnitte oder die Vorauslieferung auf später gültige Abschnitte ist unzulässig. Die Amtshauptmannschaften, in revidierten Städten der Stadtrat, können Ausnahmen bewilligen.

5. Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Krankenhäuser und Anstalten werden anstelle von Zuckerkarten Bezugsausweise ausgegeben, die auf 25 Pfund lauten.

Die näheren Bestimmungen über die solchen Betrieben zustehende Menge usw. trifft der zuständige Kommunalverband.

Auf diese Bezugsausweise finden die Bestimmungen unter 6 entsprechende Anwendung.

6. Jeder Zuckerhändler ist zum Bezuge von Zucker nur nach Maßgabe der von ihm vereinnahmten Bezugsausweise berechtigt. Er hat die von ihm empfangenen Bezugsausweise bei der Bestellung seinem Lieferanten, dessen Auswahl ihm freisteht, einzulösen, der seinerseits nur nach Empfang der Bezugsausweise und nur die durch diese ausgewiesene Menge liefern darf.

7. Die Großhändler haben die von ihnen vereinnahmten Bezugsausweise in Paletten zu 100 dz Nennwert der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen in Dresden einzulösen, die ihnen dafür in gleicher Höhe Bezugscheine der Reichszuckerstelle erteilt, auf Grund deren Zucker von den Raffinerien bezogen werden kann.

8. Die bei den Händlern vorhandenen Bestände bleiben zu ihrer Verfügung, werden jedoch von der Zuckerverteilungsstelle auf die Bezugsausweise angerechnet.

Das Gleiche gilt, falls ein Zuckerhändler nicht die volle bei ihm angemeldete und von ihm bezogene Menge abgesetzt hat, für die hieraus sich ergebenden Ueberschüsse.

Ueber Bestände, die zum Umfang des Handelsbetriebs im Verhältnis stehen, kann die Zuckerverteilungsstelle durch käufliche Uebernahme anderweit verfügen.

9. Ist ein Verbraucher infolge veränderter Umstände (Wegzug und dergleichen) gezwungen, im Laufe einer Zuckerkartenperiode zu einem anderen Verkäufer überzugehen, so hat er an seinem bisherigen Wohnorte bei der zur Ausgabe der Zuckerkarten zuständigen Stelle unter Abgabe seiner Zuckerkarte die Ausstellung einer neuen Zuckerkarte nebst Bezugsausweis zu beantragen. Die Kartenausgabestelle hat von der neuen Zuckerkarte so viele Abschnitte abzutrennen, wie von der alten Karte schon verbraucht waren und den Bezugsausweis entsprechend zu berechnen.

10. Den Kommunalverbänden bleibt der Erlaß weiterer Vorschriften zur Ausführung der Bundesratsverordnung und dieser Verordnung überlassen. Die Vorschrift in § 9 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker bleibt unberührt.

11. Die Abgabe von Verbrauchszucker (§ 1 dieser Verordnung) im geschäftlichen Verkehr ist von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab so lange verboten, bis die Abgabe auf die Zuckerkarten erfolgen kann.

12. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund von § 19 Absatz 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15,000 Mk. bestraft.

Dresden, den 4. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Nächsten Sonnabend von 11—2 Uhr im Laden Weinkellergasse 3 Verkauf von gelagertem, ungeräucherter

### Auslandsspeck

gegen Fleischmarken und Vorlegung der Brotmarkenbezugskarten an Waldenburger Haushaltungen in Mengen bis zu 1 Pfund. Preis 2 Mk. 20 Pf. für 1 Pfund. Weißes Einschlagpapier ist mitzubringen.

Stadtrat Waldenburg, den 4. Mai 1916.

### Höchstpreise für Kalb- und Rindfleisch.

1. Der Höchstpreis für Kalbfleisch wird auf 1 Mk. 80 Pf. je Pfund festgesetzt.

2. Der Höchstpreis für Rindfleisch wird wie folgt festgesetzt:

für 1. Sorte 2 Mk. 30 Pf. je Pfund,  
" II. " 2 Mk. 10 Pf. " "  
" III. " 1 Mk. 90 Pf. " "

Eine Unterscheidung des Preises für das Fleisch der verschiedenen Fleischteile findet nicht statt.

Zu welcher Klasse ein Schlachttrind gehört, wird durch den Ortsschätzungsausschuss für die staatl. Schlachtviehverversicherung bestimmt. Die Ortsbehörden können bestimmen, daß an Stelle des Tierarztes der Fleischbeschauer als Mitglied des Ortsschätzungsausschusses eintritt. Diese Klassenzeileung gilt für das Schlachttrind als Ganzes. Die Ortsbehörde hat zu überwachen, daß die danach einschlagenden Höchstpreise nicht überschritten werden.

Der Fleischer darf nur Fleisch von Rindern einer Sortenklasse gleichzeitig zum Verkauf bringen. Die Sorte und der demgemäß gültige Höchstpreis ist durch Aufschlag im Laden bekannt zu geben.

Für die Klassenzeileung der Rinder gilt als Anhalt, daß Sorte II die gute Mittelsorte, Sorte I außergewöhnlich gute, Sorte III geringwertige Rinder umfaßt.

Glauchau, den 3. Mai 1916.

Der Bezirksverband

der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

Die Stadträte in Glauchau, Meerane, Hohenstein-Ernstthal, Dichtenstein und Waldenburg. Der Bürgermeister zu Callenberg.

Die Gemeindevorstände zu Gerzdorf, Hohndorf, Oberlungwitz.

Reg.-Nr. 1022. I. B.

### Fleischmarken.

1. Mit Rücksicht auf den herrschenden und von hier aus nicht zu beseitigenden Fleischmangel wird die Gültigkeit der Fleischmarke für den Gebrauch im Bezirke Glauchau (einschließlich der Städte) auf 1/3 also von 1 1/2 Pfund auf 1/2 Pfund wöchentlich vorläufig herabgesetzt.

2. Konserven werden nur mit 50 % des Bruttogewichtes angerechnet.

Glauchau, den 3. Mai 1916.

Der Bezirksverband

der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

Die Stadträte in Glauchau, Meerane, Hohenstein-Ernstthal, Dichtenstein und Waldenburg. Der Bürgermeister zu Callenberg.

Die Gemeindevorstände zu Gerzdorf, Hohndorf, Oberlungwitz.

## Zeppeline wieder über England.

Die deutsche Antwortnote an Amerika ist am Donnerstags Nachmittags 5 Uhr überreicht worden.

Zeppelinluftschiffe haben Fabriken, Hochöfen und Bahnanlagen bei Middlebrough und Stockton, Industrie-Anlagen von Sunderland, Küstenbatterien bei Hartlepool und am Teesfluß und englische Kriegsschiffe mit Bomben belegt.

Ein deutsches Flugzeug griff die Küstenbatterien

von Sandwich und die Flugstation bei Deal an. Ostende wurde von feindlichen Flugzeugen mit Bomben beworfen.

Das Zeppelin-Luftschiff „L 20“ ist an der norwegischen Küste verloren gegangen.

Deutsche Luftschiffe griffen die Bahnanlagen bei Minsk und den Bahnkreuzungspunkt Luniniec bei Pinsk an. Bei Öbz stürzte ein italienisches Luftschiff als Wrack

herab. Ein österreichisches Seeflugzeuggeschwader belegte Ravenna mit Bomben.

In Bern wird ein Kongreß neutraler Staaten stattfinden.

Ein englisches Flugzeug wurde durch ein deutsches Unterseeboot abgeschossen. Auch England will die Sommerzeit einführen.